

ENVIRONMENTAL EDUCATION AND SCIENCE (ENEDAS)

– Verein zur Förderung der Umweltbildung und Umweltforschung –

Präambel

Im Sinne des deutschen Apothekers und Chemikers Johann Christian Wiegleb (1732 – 1800) – „Die Natur, meine Lieben, lernt man nie hinlänglich aus Büchern kennen“ – ist es der Wille der Gründer dieses Vereins einen Beitrag zur Förderung der Umweltbildung und Umweltforschung zu leisten.

Der Erhalt der Biodiversität ist ein erklärtes Ziel von über 180 Staaten dieser Welt (Übereinkommen über die biologische Vielfalt – engl. Convention on Biological Diversity). Um die Hauptziele der Konvention (1) die Erhaltung der biologischen Vielfalt, (2) die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und (3) deren gerechte und ausgewogene Aufteilung zu erreichen, ist die ökologische Forschung und Bildung unabdingbar.

Zur Förderung des Erhalts der Biodiversität, zur Förderung der Umweltbildung und zur Förderung der Umweltforschung wird der Verein „ENVIRONMENTAL EDUCATION AND SCIENCE (ENEDAS) – Verein zur Förderung der Umweltbildung und Umweltforschung“ gegründet.

Satzung

(Stand: 10.02.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ENVIRONMENTAL EDUCATION AND SCIENCE (ENEDAS) – Verein zur Förderung der Umweltbildung und Umweltforschung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Umweltbildung der Allgemeinheit, die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Ökologie als Teilgebiet der Biologie und die Förderung des Umweltschutzes.

§ 3 Zweckverwirklichung

- (1) Die Umweltbildung der Allgemeinheit soll insbesondere mittels der Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu den Themen Biodiversität, Umweltschutz und Ökologie (z.B. Ausstellungen, Vorträge, Workshops, Seminare, Bildungsreisen, Exkursionen, Errichtung von Naturlehrpfaden) für und mit Personen jeder Altersstufe gefördert werden. Des Weiteren soll die interessierte Öffentlichkeit zu den Ergebnissen eigener Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Ökologie durch Veröffentlichungen (Zeitschriften, Vorträge) informiert und damit weitergebildet werden.
- (2) Die Wissenschaft soll gefördert werden durch die Durchführung von eigenen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (Projekte), welche ökologische Fragestellungen behandeln oder der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes dienen. Die Förderung der Wissenschaft und Umweltforschung kann durch ein Wissenschaftsstipendium erfolgen, welches ausschließlich für die wissenschaftliche Arbeit bestimmt ist.
- (3) Der Umweltschutz soll gefördert werden durch die Durchführung von Maßnahmen, welche unmittelbar dem Schutz der Umwelt dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die vom Verein etwa erzielten Überschüsse sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres, erklärt werden muss, durch Ausschluss aus triftigem Grund oder mit dem Tod des Mitglieds. Als triftiger Grund gilt insbesondere ein schwerer oder ein wiederholter Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch schriftlichen Einspruch angefochten werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen zurück.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie sind jährlich im Januar für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Neueintritten ist der Mitgliedsbeitrag ab und im Monat des Beitritts zu entrichten.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten oder Personen mit geringem Einkommen einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen.
- (4) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Abschicken des Mahnschreibens, so wird dies einer Austrittserklärung gleich erachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Des weiteren übernimmt sie folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag (§ 6)
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 4. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens fünf Personen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (6) Der Erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder können sich bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Eine Person kann nur je ein Mitglied vertreten. Der Vertreter weist sich durch schriftliche Vollmacht aus.
- (3) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck (§ 2) abändern, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
3. Zahl der erschienen Mitglieder (unterzeichnete Anwesenheitsliste)
4. Tagesordnung
5. Abstimmungsergebnisse
6. bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen und bestimmt aus deren Mitte den Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluss des zweiten Geschäftsjahres abgehalten wird, oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Person des Nachfolgers.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Vorstandsbeschluss zustande, wenn er von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

§ 12 Vertretung

- (1) Der Erste und Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer sind im Sinne des § 26 BGB jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer obliegt die Begründung rechtlicher Verbindlichkeiten für den Verein.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellen eines Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, wählt einen Liquidator.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderkreis Botanischer Garten der Universität Leipzig e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 10. Februar 2011